

Mögliche Zusammenlegung der Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen

Die unterschiedlichen Termine bei Oberbürgermeister- und Stadtratswahlen in Landshut waren Gegenstand einer Plenaranfrage von Stadtrat Klaus Pauli.

Klaus Pauli stellte fest, dass seit Auseinanderfallen der Termine mit Amtsantritt des vormaligen Oberbürgermeisters Josef Deimer kein Amtsinhaber der Möglichkeit einer Zusammenlegung zugestimmt hat.

Nun aber sollten bzw. müssten aufgrund einer Gesetzesänderung des Bayerischen Landtages die unterschiedlichen Wahltermine wieder zusammengefasst werden. Diese Gesetzesänderung könne auch eine Verlängerung der Amtszeit des Oberbürgermeisters zur Folge haben. Pauli bat diesbezüglich um Auskunft über mögliche Auswirkungen auf die Amtszeit von Oberbürgermeister Hans Rampf.

OB Rampf antwortete wie folgt:

Es ist richtig, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Harmonisierung der Amtszeiten aus Gründen der Kostenersparnis und zur Vermeidung von Wahlmüdigkeit – so in der amtlichen Gesetzesbegründung – mit der Neufassung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) am 07.11.2006 verbessert worden sind.

Allerdings haben diese Regelungen auf die Situation in Landshut keine Auswirkungen.

Das GLKrWG vermittelt zwei Möglichkeiten der **gesetzlichen** Harmonisierung:

1. Verlängerung der Amtszeit des Oberbürgermeisters bis zum Ablauf der folgenden Wahlzeit des Stadtrates.

Dafür müsste allerdings der Beginn der Amtszeit des Oberbürgermeisters innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit des aktuellen Stadtrates liegen. In Landshut beginnt die neue Amtszeit des Oberbürgermeisters am 1. Januar 2011. Die Wahlzeit des aktuellen Stadtrates läuft bis 30. April 2014. Um in den Genuss der oben genannten gesetzlichen Verlängerung der Amtszeit bis zum Ablauf der folgenden Wahlzeit des Stadtrates (= 30. April 2020) und in der Folge einer Harmonisierung der beiden Wahlen zu kommen, hätte der Beginn der neuen Amtszeit des Oberbürgermeisters aber frühestens am 01. Mai 2012 sein dürfen.

2. Verkürzung der Amtszeit des Oberbürgermeisters auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Wahlzeit des aktuellen Stadtrates.

Diese Regelung greift nur, wenn vom Beginn der Amtszeit des Oberbürgermeisters bis zum Ablauf der Wahlzeit des Stadtrates ein Zeitraum von mindestens vier Jahren verbleibt. Da in Landshut die neue Wahlzeit des Oberbürgermeisters am 1. Januar 2011 beginnt und die Wahlzeit des aktuellen Stadtrates am 30. April 2014 endet, verbleibt nur ein Zeitraum von 3 Jahren und 4 Monaten.

Wie unter 1. und 2. dargestellt, greifen bei der Stadt Landshut die derzeit gegebenen Möglichkeiten einer **gesetzlichen** Harmonisierung von Oberbürgermeister- und Stadtratswahlen nicht.

Für Landshut trifft also nach wie vor die Regelung zu, dass der Stadtrat nur **auf Antrag des Oberbürgermeisters** darüber entscheiden könnte, dass dessen Amtszeit vorzeitig mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrates endet.

Der Vollständigkeit halber weise ich auf eine weitere geplante Gesetzesänderung hin, auch wenn sich diese nicht auf eine Harmonisierung von Wahlen bezieht. Mit Beschluss vom 27.10.2010 hat der Bayerische Landtag die Bayerische Staatsregierung beauftragt, zeitnah einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der unter anderem beinhalten soll, dass die Höchstaltersgrenze am Tag des Beginns der Amtszeit für hauptamtliche Bürgermeister ab der Kommunalwahl 2020 von 65 auf 67 Jahre erhöht wird. Auf mich als derzeitigen Amtsinhaber wird sich diese Änderung nicht mehr auswirken, da ich bereits im Jahr 2013 mein 65. Lebensjahr vollenden werde. Meine zweite und letzte Amtszeit als Oberbürgermeister wird also, wenn alles so läuft, wie ich es mir heute vorstelle, am 31.12.2016 zu Ende gehen.

Landshut, den 16.12.2010

Hans Rampf
Oberbürgermeister